

# Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Arbing

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

## § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- (2) Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letzten drei vorangegangenen Kalendermonate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zur Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Tritt ein Kind während des Kindergartenjahres in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein, so gilt als Stichtag für die Einkommensbewertung der Erste des Eintrittsmonats.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 10 der Tarifordnung.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt, bei 3 oder 4 Wochen wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (7) Macht ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt, bei 3 oder 4 Wochen wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:  
-für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

### **§ 5 Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach § 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach § 2 ff berechneten Betrages.

## § 6 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## § 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages gem. § 4 der Tarifordnung eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 8 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **80 Euro** (inkl. einer allenfalls zu zahlenden USt.) pro Arbeitsjahr je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein eingehoben.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Kindergartenwoche im September, die dem Arbeitsjahr folgt, von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 9 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregelnd auf ganze Eurobeträge zu runden.

Die sonstigen Beiträge nach § 10 können vom Gemeinderat nach Bedarf bzw. mindestens 1x/jährlich angepasst werden.

## **§ 10 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **4,80 Euro** pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Mittagsverpflegung der Krabbelstubenkinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **4,40 Euro** pro Essensportion verrechnet.
- (3) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **30,00 Euro** vorgeschrieben. Der Elternbeitrag für den Kindergartentransport wird vom Gemeinderat in Form einer Pauschale festgelegt. Diese Pauschale ist unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, Länge der Wegstrecke oder Anzahl der Kinder im Haushalt in gleicher Höhe zu bezahlen.
- (4) Nachmittagstarif für einzelne Betreuungstage (Kindergarten): Sind Plätze frei, kann die Nachmittagsbetreuung für einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Der Bedarf muss eine Woche im Voraus bekannt gegeben werden. Pro Nachmittag werden **12,00 Euro** (exkl. Mittagessen) verrechnet. Die Nachmittage werden monatlich abgerechnet und der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung zu überweisen oder es besteht ein SEPA-Mandat.
- (5) Die Beiträge gem. Abs 1 bis 4 verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.
- (6) Bei den Essenbeiträgen unter § 10 Abs. (1) und (2) kann der Transportbeitrag in Höhe von € 1,20 pro Essensportion auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung der Gemeinde Arbing für das Jahr 2023/24 (GR-Beschluss 28.09.2023) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner

